

STADT NAUEN

Abwägung

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))

Abwägung eingegangener Stellungnahmen:

- aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.07.2025 bis einschließlich 01.09.2025 Mail vom 29.07.2025,
- zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom 29.07.2025 bis einschließlich 01.09.2025

Stand

23.09.2025

Inhalt

- Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Tabelle 2: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- entfällt -
Es wurden keine Anregungen und Bedenken hervorgebracht.
Es wurden keine Stellungnahmen während des o. g. Zeitraums zur Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben.
- Tabelle 3: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- entfällt

Anlage 1

in BIL-Leitungsauskunft und/oder Leico - Leitungs-check-online eingestellte Negativausdrucke zu Leitungsträgern und ggf. Leitungsübersichten oder per Post/Mail eingegangene Leitungsübersichten

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

lfd. Nr.	Stellungnahme abgegeben	keine Stellungnahme abgegeben	Negativauskunft	Beteiligte in Kurzform	Eingang
Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB)					
1	X			Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Gesch.-Z.: 11-GL5-4615-5-006/2024-001/015, Dokumentennr.: A-2025-00087551	19.8.2025
2	X			Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming – Regionale Planungsstelle, Az.: 5nz_10582_xgä	20.08.2025
3	X			Landesamt für Umwelt Brandenburg, Gesch.-Z.:LFU-TOEB-3700/611+35#594665/2025	29.08.2025
4	X			Landkreis Havelland, Bauordnungs- und Planungsamt, Az.: 63.3-01800-25	28.08.2025
5	X			Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum, Zeichen: AK 2025:325/1	28.08.2025
6		X		Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Denkmalpflege	/
7	X			Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Az: AK 2025:325/1	20.08.2025
8	X			Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zeichen: KMBD	30.07.2025
9	X			Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Havelland, Gesch.Z.: 080-3-FoA-14- 7002/219+20#576052/2025	per Mail 15.08.2025
10	X			Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam, Zeichen: 74/2016	06.08.2025
11	X			Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg, Gesch.-Z.: 110-24-518000507/2025-042/001	14.08.2025
12		X		Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abt. B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	/
13	X			Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)	/
14	X			Industrie- und Handelskammer Potsdam	25.08.2025
15		X		Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	/
16		X		Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	/
17		X		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	/
18		X		Stadt Nauen, Tiefbau	/

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Tabelle 1 Fortsetzung: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

lfd. Nr.	Stellungnahme abgegeben	keine Stellungnahme abgegeben	Negativauskunft	Beteiligte in Kurzform	Eingang
Leitungsträger, Planauskünfte					
19	X			DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH ²	29.07.2025
20			X	50 Hertz Transmissions GmbH ¹ , Zeichen: ADB	29.07.2025
21			X	DNS:NET Internet Service GmbH ¹ ; Portalnummer 671086	29.07.2025
22	X			E.DIS Netz GmbH ¹ , Zeichen: NV-FM-B	04.08.2025
23			X	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG ¹ (beauftragt die WGI GmbH für Auskünfte ²), Zeichen: 2025-018906 O, Portalnummer 671086	29.07.2025
24			X	Primagas Energie GmbH ¹ , Antragsnr.: Antrags-Nr. 671086	29.07.2025
25			X	Tyczka Energy GmbH ¹ , Portalnr.: 671086	29.07.2025
26		X		EWE Netz GmbH ¹	/
27		X		GasLINE GmbH&Co. KG ¹	/
28		X		Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ² , Region Ost	/
29		X		Deutsche Telekom AG ¹	/
30		X		Wasser- und Abwasserverband Havelland ¹	/
Wasser- und Bodenverbände					
31	X			Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“ ² , Zeichen: SST-	01.08.2025
Nachbargemeinden					
32	X			Gemeinde Oberkrämer, Az.: 61.13.05	30.07.2025
33	X			Gemeinde Wustermark	26.08.2025
34	X			Gemeinde Fehrbellin, Zeichen: Zimmer 11 A	07.08.2025
35	X			Stadt Brandenburg an der Havel	30.07.2025
36		X		Gemeinde Brieselang	/
37		X		Gemeinde Schönwalde-Glien	/
38		X		Stadtverwaltung Kremmen	/
39		X		Amt Friesack	/
40		X		Amt Nennhausen	/
41		X		Amt Beetzsee	/
42		X		Stadt Ketzin/Havel	/

¹ Diese Leitungsträger wurden über BIL-Leitungsauskunft und/oder Leico - Leitungs-Check-Online angefragt. Negativausdrucke und ggf. Leitungsübersichten sind der vorliegenden Abwägung als Anlage 1 beigefügt.

² Diese Leitungsträger wurden per Mail beteiligt. Ggf. Leitungsübersichten sind der vorliegenden Abwägung als Anlage 1 beigefügt.

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
(Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie Nachbargemeinden

Übersicht aller Behörden und TÖB ohne Rückmeldung

- 6 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Denkmalpflege
- 12 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abt. B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung
- 15 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg
- 16 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 18 Stadt Nauen, Tiefbau

Übersicht aller Nachbargemeinden ohne Rückmeldung

- 36 Gemeinde Brieselang
- 37 Gemeinde Schönwalde-Glien
- 38 Stadtverwaltung Kremmen
- 39 Amt Friesack
- 40 Amt Nennhausen
- 41 Amt Beetzsee
- 42 Stadt Ketzin/Havel

Übersicht aller Leitungsträger mit Negativauskunft (Keine Betroffenheit)

- 20 50 Hertz Transmissions GmbH¹, Zeichen: ADB
- 21 DNS:NET Internet Service GmbH¹; Portalnummer 671086
- 23 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG¹ (beauftragt die WGI GmbH für Auskünfte²), Zeichen: 2025-018906_O, Portalnummer 671086
- 24 Primagas Energie GmbH¹, Antragsnr.: Antrags-Nr. 671086
- 25 Tyczka Energy GmbH¹, Portalnr.: 671086

¹ Diese Leitungsträger wurden über BIL-Leitungsauskunft und/oder Leico - Leitungs-Check-Online angefragt. Negativausdrucke und ggf. Leitungsübersichten sind der vorliegenden Abwägung als Anlage 1 beigefügt.

² Diese Leitungsträger wurden per Mail beteiligt.
Ggf. Leitungsübersichten sind der vorliegenden Abwägung als Anlage 1 beigefügt.

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
(Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Übersicht der Stellungnahmen ohne Anregungen, Bedenken/Betroffenheit

1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Keine Einwände.
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim – Regionale Planungsstelle	Belange werden nicht berührt.
3	Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Wasserwirtschaft	Keine Betroffenheit.
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Keine Betroffenheit.
8	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Keine Einwände.
10	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West Dienststätte Potsdam	Zustimmung.
11	Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg	Keine Einwände. Keine Belange berührt.
14	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Keine Bedenken.
19	DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH	Keine Bedenken.
22	E.DIS Netz GmbH	Keine Betroffenheit. Keine Einwendungen.
31	Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“	Nicht unmittelbar betroffen.
32	Gemeinde Oberkrämer	Zustimmung. Belange nicht berührt.
34	Gemeinde Fehrbellin	Keine Anregungen und Bedenken. Unmittelbare Auswirkungen nicht erkennbar.
35	Stadt Brandenburg an der Havel	Belange nicht berührt.

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
(Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Tabelle 3: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die folgende Nummerierung entspricht der Tabelle 1.

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p><input type="checkbox"/> Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Stadt Nauen plant mit dem o.g. Vorhaben die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,85 ha.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Änderungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Z 5.2 Abs. 1 — Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete <p>Die geplante Siedlungsfläche liegt im Anschluss an ein vorhandenes Siedlungsgebiet.</p> <p>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p>	<p>Information. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung - Fortsetzung</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35);</p> <p>Bundesraumordnung Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich. Die rechtlichen Grundlagen werden berücksichtigt. In der Begründung findet eine Auseinandersetzung mit ihnen statt. Die Gemeinsame Landesplanung teilt mit, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung - Fortsetzung</p> <p>Hinweise</p> <p>-Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>-Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p> <p>-Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de.</p> <p>-Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.</p> <p>-Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.</p> <p>-Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.</p>	<p>Kenntnisnahme zur Gültigkeit der Stellungnahme und dass die Regionale Planungsgemeinschaft direkt durch die Kommune zu beteiligen ist. Dies ist erfolgt. Siehe Tabelle 3, Ifd. 2 bei „Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“, die keine Belange berührt sieht.</p> <p>Die Hinweise zur Durchführung der Beteiligungsverfahren in digitaler Form und zum Datenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p> <p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.</p>	<p>Wiedergabe des Verfahrensstands zum Regionalplan Havelland-Fläming. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - Fortsetzung</p> <p>Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.</p> <hr/> <p>2. Regionalplanerische Belange Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind für das betreffende Gebiet keine Festlegungen vorgesehen. Belange der Regionalplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3	<p>Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz 2</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <hr/> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung zeigt die Fachabteilung Wasserwirtschaft keine Betroffenheit an.</p> <hr/> <p>Eine Stellungnahme aus den Fachabteilungen Naturschutz und Immissionsschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>	<p>Hinweis. Keine Planänderung erforderlich.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p><u>Naturschutz</u> Zum Naturschutz siehe vorliegende Tabelle 3, Ifd. Nr. 4 bei „Landkreis Havelland“ untere Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Immissionen</u> In einer schalltechnischen Untersuchung (KSZ Ingenieurbüro GmbH, Projektnr.: 17-022-20V1, Berlin, 13.03.2023), die zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ erstellt wurde, wurde betrachtet, ob es durch das Gewerbegebiet im Einmündungsbereich des Mühlenweges in die B 273 zu vermehrtem Verkehrslärm kommt. Ergebnis ist, dass um die bereits vorhandenen Verkehrsgeräusche der B 273 um 3 dB(A) oder mehr zu erhöhen, auf dem Mühlenweg ebenso viele Fahrzeuge fahren müssten wie auf der B 273. Dies kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deshalb kann auf eine rechnerische Überprüfung der Grenzwerte der 16. BImSchV verzichtet werden. Weiter wurde möglicher Lärm ausgehend des Änderungsbereiches nach außen betrachtet. Als Vorbelastung wurde dabei der westlich an den Änderungsbereich befindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“ herangezogen sowie auch durch Lieferverkehr verursachte Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen im Umkreis von bis zu 500 m vom Änderungsbereich. Für die Baufläche im Bebauungsplan wird eine Kontingentierung erstellt, die als textliche und zeichnerische Festsetzung im B-Plan aufgenommen wird.</p> <p>In der Stellungnahme des LfU Brandenburg zum B-Plan (Stn. N045/23 T26 der Abt. Technische Umweltschutz 2 aus Gesamtstellungnahme vom 22.01.2024; Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/616+46#25859/2024) wird folgendes mitgeteilt: <i>„Durch das geplante Vorhaben werden Konflikte hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes verursacht. Diese werden jedoch durch geeignete textliche Festsetzungen hinreichend gelöst. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.“</i> Es ist keine Planänderung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4	<p>Landkreis Havelland</p> <p>Folgende fachlich betroffene Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert: - Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung - Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Die Planunterlagen sind noch geringfügig überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.</p> <p>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung Auf der Planzeichnung sollte immer eine Maßleiste dargestellt werden, da die digitalen Planausschnitte nicht maßstabsgerecht und Messungen nicht möglich sind.</p>	<p>Hinweis welche Fachämter seitens des Bauordnungsamtes/Bereich Bauleitplanung beteiligt wurden und Verweis auf Anregungen und Hinweise, die zu Berücksichtigen sind.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Darstellungsänderung wird eine Maßstabsleiste redaktionell ergänzt.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4	<p>Landkreis Havelland – Fortsetzung</p> <hr/> <p>Untere Naturschutzbehörde Gemäß § 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes im Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 NatSchZustV festgelegten Fälle. Es ergibt sich demnach eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Laut Begründung erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Börnicke".</p> <p>Es ergeben sich folgende Anregungen und Hinweise: Unter Punkt 5.3.2.4 der Begründung (Umweltbericht) wurden Angaben zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG gemacht. Die Angaben zu den Erfassungen zum Schutzgut Tiere sind nicht mehr aktuell. Es wurden auf Grund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan weitere Erfassungen durchgeführt. Neue Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde per E-Mail vom 25.08.2025 übermittelt und befinden im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren in der Prüfung. Die Ergebnisse sollten im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Zu Belangen des besonderen Artenschutzes im Flächennutzungsplanverfahren wird allgemein der Hinweis gegeben, dass eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes dann zulässig ist, wenn ein Konflikt zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplan und artenschutzrechtlichen Verboten im Bebauungsplan bewältigt werden kann. Zudem wird auf die Regelungen zur kommunalen Landschaftsplanung, insbesondere in den §§ 9 und 11 BNatSchG hingewiesen.</p> <hr/> <p>Untere Wasserbehörde Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <hr/> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Einwände oder Bedenken. Die Belange der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf der Planung aufgenommen.</p>	<hr/> <p>Wiedergabe der Zuständigkeit und Sachdarstellung.</p> <hr/> <p>Dem Hinweis zur Aktualisierung der FNP-Änderung (Begründung) in Bezug auf Erfassungen zum Schutzgut Tiere, die auf B-Plan-Ebene durchgeführt wurden, wird gefolgt und die Begründung zum Entwurf der FNP-Änderung um diese Angaben ergänzt. Im Ergebnis des in der Stellungnahme erwähnten Mailverkehrs wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Havelland zum Umweltbericht des B-Plans „Gewerbegebiet Börnicke“ mitgeteilt, dass es nach Durchsicht der Unterlagen seitens der uNB keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen zum Bebauungsplan gibt. Die in der letzten Stellungnahme zum B-Plan angeforderten zusätzlichen Kartierungen wurden nachgearbeitet sowie die Ergebnisse im Umweltbericht zum B-Plan ausgewertet. Die uNB folgt den Einschätzungen im Umweltbericht zum B-Plan.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum</p> <p>Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweise auf das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz werden informativ redaktionell in die Begründung aufgenommen. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Belange seitens der Abt. Bau- und Denkmalpflege des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurden nicht geäußert. Keine Planänderung erforderlich.</p>

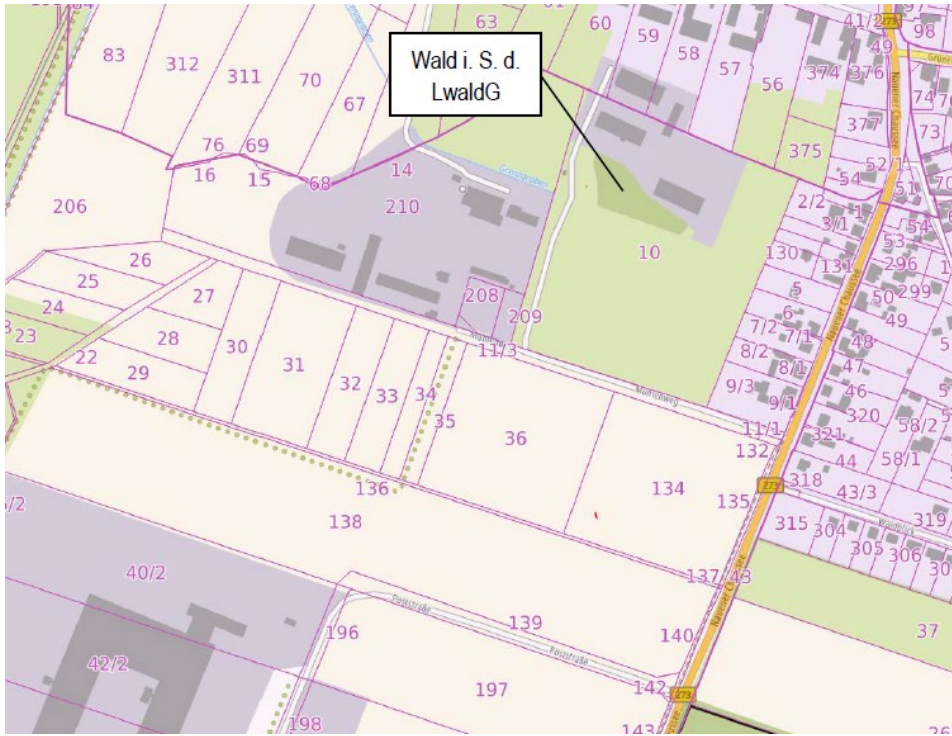
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><u>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</u></p> <p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</u> Keine.</p> <p><u>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</u> Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Wiedergabe der Zuständigkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der Punkte 1 und 2 sowie des Hinweises unter Punkt 3.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8	<p>Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p><u>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</u></p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis zur Beachtung im Baugenehmigungsverfahren.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Havelland</p> <p>Nach der Gegenüberstellung von vorhandener Darstellung und geplanter Darstellung stelle ich fest, das Wald im Änderungsbereich des FNP nicht betroffen ist (Planungsstand des Vorentwurfes vom 05.06.2025). Auf dem von der Änderung betroffenen Flurstück 10 in der Flur 7, Gemarkung Börnicke ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vorhanden, jedoch nicht als solcher dargestellt. Es wird empfohlen, den Wald mit der entsprechenden Signatur darzustellen (s. beigefügter Kartenausschnitt, Anlage 1). Es bestehen keine forstbehördlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP im geplanten Umfang.</p>  <p>The image is a cadastral map showing land parcels (Flurstücke) in Börnicke. Parcel 10 is highlighted in green and labeled 'Wald i. S. d. LwaldG'. The map shows various other parcels with numbers like 83, 312, 311, 70, 67, 76, 69, 68, 14, 210, 206, 26, 25, 27, 24, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 136, 138, 134, 135, 137, 139, 140, 142, 143, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500. The map also shows roads like 'Kornoweg' and 'Dörnicke'.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass Wald nicht betroffen ist und keine forstbehördlichen Bedenken bestehen. Die in Rede stehende Waldfläche wird in der verbindlichen Bauleitplanung als Fläche festgesetzt, die zu erhalten ist. Dies wird seitens der Stadt Nauen als ausreichend angesehen die Fläche entsprechend zu schützen. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10	<p>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam</p> <p>Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan geschaffen werden.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die Belange von Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LS stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu. 	<p>Sachdarstellung.</p> <p>Hinweis zur Zuständigkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg</p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche ziviler Luftverkehr, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Hinweis zur Zuständigkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
13	<p>Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)</p> <p>Die Stellungnahme des HAW ging in Form des Informationsblattes „Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland“ ein, das Anforderungen für folgenden Themen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung 2. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen 3. Fahrzeugtechnik der HAW für die Abfallentsorgung 4. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen 5. Stichstraßen, Sackgassen u. ä. 6. Privatstraßen 7. Einrichtung von Sammelplätzen 8. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen 9. Ansprechpartner 10. Hinweis: <p>Dieses Informationsschreiben ist von der HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft erstellt und besitzt keinen Rechtscharakter oder als eine ähnlich verbindliche rechtliche Norm oder Grundlage.</p>	<p>Der HAW sendete keine konkrete Stellungnahme, welche eine konkrete Zustimmung zum Vorhaben enthält oder Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans vorbringt.</p> <p>Der HAW sendete im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ sein Informationsblatt „<i>Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland</i>“. Es handelt sich um ein Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten, sowie für die Gestaltung von Straßen und Zufahrten. Es ist der vorliegenden Abwägung in Anlage 1 angefügt.</p> <p>Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt zunächst, abgehend von der Bundesstraße 273 aus, über den Mühlenweg. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den ausgebauten Mühlenweg. Die innere Erschließung des Plangebiets steht noch nicht fest und ist daher im B-Plan auch nicht festgesetzt. Die Abfallentsorgung ist im Rahmen von dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu erläutern und nachzuweisen. Dabei ist das Informationsblatt zu beachten.</p> <p>Keine Planänderung erforderlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14	<p>Industrie- und Handelskammer Potsdam</p> <p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen im Ortsteil Börnicke betrifft die Umwandlung einer bislang als Grünfläche dargestellten Teilfläche (Flurstück 10 tlw., Gemarkung Börnicke) in eine gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO. Anlass ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“, der eine gewerbliche Nutzung vorsieht und nicht vollständig aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p> <p>Aus Sicht der Wirtschaft wird die geplante Änderung ausdrücklich begrüßt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,85 Hektar und liegt in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Gewerbeflächen. Die Lage am Mühlenweg mit Anschluss an die B 273 sowie die Nähe zu bestehenden Gewerbebetrieben – darunter das DHL-Frachtzentrum, unterstreichen die Standortqualität und die Eignung für eine gewerbliche Nutzung. Die geplante gewerbliche Entwicklung stärkt die Funktion der Stadt Nauen als Mittelzentrum und trägt zur Sicherung und Erweiterung der wirtschaftlichen Infrastruktur bei.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtliche Grundlage für eine geordnete gewerbliche Entwicklung, die bestehende Nutzungen ergänzt und zur wirtschaftlichen Stärkung des Ortsteils Börnicke beiträgt. Sie ist ein sinnvoller Schritt zur Förderung der lokalen Wirtschaft.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Potsdam begrüßt das Vorhaben. Zum jetzigen Planungsstand bestehen keine Bedenken.</p> <p>Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Hinweis in eigener Sache: Bitte benutzen Sie bei Verfahren zur Beteiligung der IHK Potsdam als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das Funktionspostfach bauleitplanung@ihk-potsdam.de. Dadurch ermöglichen Sie eine personenunabhängige Bearbeitung und erleichtern uns die hausinternen Prozesse.</p>	<p>Sachdarstellung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis um weitere Einbeziehung wird gefolgt. Die angegebene Mailadresse wird bereits für Schriftverkehr genutzt.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19	<p>DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH</p> <p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich im o.g. Baugebiet keine Regenwasserkanäle der Stadt Nauen befinden. Deshalb bestehen unsererseits keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <hr/> <p>Unabhängig von dieser Stellungnahme sind Sie verpflichtet bei Arbeiten im öffentlichen Raum bei der Stadt Nauen eine Aufbruch-Genehmigung zu beantragen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <hr/> <p>Kennntnisnahme. Der Hinweis ist bei Umsetzung des Bebauungsplans zur Flächennutzungsplanänderung zu beachten ist.</p>
22	<p>E.DIS Netz GmbH</p> <p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Da keine Belange der E.DIS Netz GmbH durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p> <hr/> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen daher Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p> <hr/> <p>Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eventuell notwendige Umverlegungen / Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <hr/> <p>Kennntnisnahme. Die Anlagen befinden sich im südlich angrenzenden Mühlenweg sowie im westlichen Bereich des Plangebiets. Keine Planänderung erforderlich.</p> <hr/> <p>Kennntnisnahme. Der Hinweis ist bei Umsetzung des Bebauungsplans zur Flächennutzungsplanänderung zu beachten ist.</p>
31	<p>Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des WBV nicht unmittelbar betroffen sind.</p> <hr/> <p>Beachten Sie jedoch, dass sich westlich des ausgewiesenen Änderungsbereiches ein nicht unterhaltenes Gewässer (Bezeichnung Grenzgraben) befindet. Da der WBV hier keine Gewässerunterhaltung vornimmt, können wir keine Aussage zum Zustand, bzw. der Wasserführung machen. Sollte der Graben als Entwässerung des B- Plangebietes dienen, ist hierzu eine Prüfung der Eignung vorzunehmen und eine Genehmigung bei der Untere Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <hr/> <p>Kennntnisnahme des Hinweises zum Vorhandensein eines im B-Plan-Gebiet befindlichen, seitens des WBV nicht unterhaltenen Grabens und dass, sollte dieser zur Entwässerung des Plangebiets zukünftig in Anspruch genommen werden, vorher eine Eignungsprüfung dazu vorzunehmen ist und eine Genehmigung beim Landkreis Havelland zu beantragen ist. Keine Planänderung erforderlich. Die Hinweise sind in Baugenehmigungsverfahren zum B-Plan zu beachten.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
32	<p>Gemeinde Oberkrämer</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Oberkrämer hierbei nicht berührt werden.</p>	<p>Keine Belange berührt. Keine Planänderung erforderlich.</p>
33	<p>Gemeinde Wustermark</p> <p>Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ der Stadt Nauen, OT Börnicke wird seitens der Gemeinde Wustermark zugestimmt. Die Belange der Gemeinde Wustermark werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Keine Belange berührt. Keine Planänderung erforderlich.</p>
34	<p>Gemeinde Fehrbellin</p> <p>Zum betreffenden Planentwurf (Stand Juni 2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.</p>	
35	<p>Stadt Brandenburg an der Havel</p> <p>Belange der Stadt Brandenburg an der Havel sind auf Grund der großen räumlichen Distanz zum Vorhabensgebiet nicht berührt.</p>	<p>Keine Belange berührt. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und Ortsteile (Ortsteil Börnicke) im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
 (Grünfläche in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO))
 Abwägung eingegangener Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Anlage 1

in BIL-Leitungsauskunft und/oder Leico eingestellte Negativausdrucke zu Leitungsträgern und ggf. Leitungsübersichten oder per Post/Mail eingegangene Leitungsübersichten

lfd. Nr.	Stellungnahme abgegeben	keine Stellungnahme abgegeben	Negativauskunft	Beteiligte in Kurzform	Eingang
Leitungsträger, Planauskünfte					
19	X			DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH ²	29.07.2025
20			X	50 Hertz Transmissions GmbH ¹ , Zeichen: ADB	29.07.2025
21			X	DNS:NET Internet Service GmbH ¹ ; Portalnummer 671086	29.07.2025
22	X			E.DIS Netz GmbH ¹ , Zeichen: NV-FM-B	04.08.2025
23			X	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG ¹ (beauftragt die WGI GmbH für Auskünfte ²), Zeichen: 2025-018906 O, Portalnummer 671086	29.07.2025
24			X	Primagas Energie GmbH ¹ , Antragsnr.: Antrags-Nr. 671086	29.07.2025
25			X	Tyczka Energy GmbH ¹ , Portalnr.: 671086	29.07.2025
26		X		EWE Netz GmbH ¹	/
27		X		GasLINE GmbH&Co. KG ¹	/
28		X		Deutsche Bahn AG, DB Immobilien2, Region Ost	/
29		X		Deutsche Telekom AG ¹	/
30		X		Wasser- und Abwasserverband Havelland ¹	/

¹ Diese Leitungsträger wurden über BIL-Leitungsauskunft und/oder Leico - Leitungs-Check-Online angefragt. Negativausdrucke und ggf. Leitungsübersichten sind der vorliegenden Abwägung als Anlage 1 beigefügt.

² Diese Leitungsträger wurden per Mail beteiligt.
 Ggf. Leitungsübersichten sind der vorliegenden Abwägung als Anlage 1 beigefügt.

Von: [Nowak, Axel](#)
An: [Kristin Paschke-Carstensen](#)
Cc: [Krone, Nadja](#)
Betreff: Gewerbegebiet Börnicke
Datum: Dienstag, 29. Juli 2025 07:40:45
Anlagen: [Information HAW - Baustellen.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Berücksichtigung der HAW mbH als Träger öffentlicher Belange.

Anbei unsere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Nowak
Fuhrparkmanagement
Disposition

HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
Schwanebecker Weg 4
14641 Nauen

Tel.: +49 (3321)7462 -0
Fax: +49 (3321)7462 -29
Email: axel.nowak@alba.info
Internet: www.haw-mbh.de

Sitz: Nauen, Amtsgericht: Potsdam, HRB 1275
Geschäftsführer: Matthias Noa
Aufsichtsrat : Vorsitzender Michael Koch

Informationsblatt

Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland

Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten, sowie für die Gestaltung von Straßen und Zufahrten

1. Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis wurde die HAWmbH- Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mit Sitz in Nauen Schwanebecker Weg 4 beauftragt.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat die HAW dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland“ erstellt.

Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung am Straßenrand erforderlich sein können.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen, kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei oder mit der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen, machen die Abfallentsorgung mit den üblichen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich.

2. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden:

- a. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung
Fundstelle:(www.havelland.de) §21 Absatz 4
- b. DGUV Vorschriften 43/44 (vormals BGV C27), § 16 (Anlage)
- c. DGUV Regel 114-601 (Anlage)
- d. DGUV Information 214-033 (vormals BGI 5104) (Anlage)
- e. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 mit Korrektur Stand 15.02.2008

3. Fahrzeugtechnik der HAW für die Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sich wie folgt darstellen:

a. Länge	11,50m
b. Breite	2,55m
c. Höhe	4,00m
d. Überhang vorn:	1,00m
e. Übergang hinten:	2,80m
f. Radradius:	0,54m
g. Zulässiges Gesamtgewicht:	26.000 Kg
h. Anzahl Achsen:	3

4. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße:

- a. die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von mindestens 50cm auf jede Seite aus. damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrbreite von 3,55m,
- b. für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss bis 26.000Kg,
- c. so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- d. so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- e. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- f. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- g. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

Der Abfallbehälter vom Straßenrand (Bereitstellungsplatz) bis zur nächsten Grundstücksgrenze über genügend Freiraum um zum einem den Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht zu gefährden und zum anderem für die Aufnahme des Abfallbehälters mittels einem Seitenladers, welcher die Behälter mit einer seitlichen Kippvorrichtung und mit einem entsprechendem Kippadius seitlich ins Fahrzeug entleert.

5. Stichstraßen, Sackgassen u. ä.

Gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43/44 ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in der Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

- a. Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge: 23,60m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25m nicht geeignet ist.

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

Unter konkret abzustimmenden Umständen ist es auch hilfreich, die Abfallsammelbehälter nur auf einer Straßenseite zur Entleerung bereitzustellen.

6. Privatstraßen

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

7. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen, zum Beispiel wegen:

- Fehlender oder nicht ausreichender Wendeanlagen
- Zu geringer Fahrbahnbreite oder Höhe
- Zu geringer Traglast usw.

müssen für die Abfallbehälter (Restabfall, Bioabfall, Altpapier (240 l MGB), Leichtverpackungen (gelbe Tonne – 240 l MBG)) der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- a. Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- b. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen sind.
- c. Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

- d. Die Sammelplätze müssen vom Abfallentsorgungsfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problem- und gefahrlos möglich ist.
- e. Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises abzustimmen.
- f. Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort

8. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Sreäßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu kann es erforderlich sein, dass die Behältnisse mit einer Anschrift der Nutzer temporär gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der HAW mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort

Wir empfehlen eine Bürgerinformation zu erstellen.

Diese ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der HAW zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Abfallentsorgungsfahrzeuge oder Abfallsammelfahrzeuge sind in ihre Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgende Voraussetzungen:

- a. Eine feste, d.h. bis 26.000Kg belastbare Fahrban.
- b. Da die Abfallentsorgungsfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z.B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder – senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- c. Durch den langen Überhang müssen Senken und Erhöhungen so geplant werden, dass das Fahrzeug nicht mit dem Heckteil aufsetzen kann.
- d. Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m ist zu gewährleisten.
- e. Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

Stimmen Sie sich mit uns im Vorfeld ab und benennen uns Ihre Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen oder bei Problemen während der Umsetzung der Abfallentsorgung im Baustellenbereich.

9. Ansprechpartner bei der HAW zu Rückfragen:

a. Frau Nadja Krone

Tel.: 03321 746215

Mobil: 0151 40801207

Email: nadja.krone@alba.info

b. Herr Björn Krasnowski

Tel.: 03321 746259

Fax: 03321 746229

Mobil: 0170 9247393

Email: bjoern.krasnowski@alba.info

10. Hinweis

Dieses Informationsschreiben ist von der HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft erstellt und besitzt keinen Rechtscharakter oder als eine ähnlich verbindliche rechtliche Norm oder Grundlage.

Bei entsprechenden Situationen muss immer der Fahrzeugführer gemäß Straßenverkehrsordnung über die gefahrlose Befahrung der Straße des Weges entscheiden.

HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

Schwanebecker Weg 4

14641 Nauen

Tel.: 03321 746 20

Fax: 03321 746 229

Email: Dispo-HAW@alba.info

Internet: www.haw-mbh.de

Informationsblatt

Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland

Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten, sowie für die Gestaltung von Straßen und Zufahrten

1. Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis wurde die HAWmbH- Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mit Sitz in Nauen Schwanebecker Weg 4 beauftragt.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat die HAW dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland“ erstellt.

Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung am Straßenrand erforderlich sein können.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen, kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei oder mit der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen, machen die Abfallentsorgung mit den üblichen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich.

2. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden:

- a. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung
Fundstelle:(www.havelland.de) §21 Absatz 4
- b. DGUV Vorschriften 43/44 (vormals BGV C27), § 16 (Anlage)
- c. DGUV Regel 114-601 (Anlage)
- d. DGUV Information 214-033 (vormals BGI 5104) (Anlage)
- e. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 mit Korrektur Stand 15.02.2008

3. Fahrzeugtechnik der HAW für die Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sich wie folgt darstellen:

a. Länge	11,50m
b. Breite	2,55m
c. Höhe	4,00m
d. Überhang vorn:	1,00m
e. Übergang hinten:	2,80m
f. Radradius:	0,54m
g. Zulässiges Gesamtgewicht:	26.000 Kg
h. Anzahl Achsen:	3

4. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße:

- a. die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von mindestens 50cm auf jede Seite aus. damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrbreite von 3,55m,
- b. für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss bis 26.000Kg,
- c. so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- d. so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- e. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- f. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- g. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

Der Abfallbehälter vom Straßenrand (Bereitstellungsplatz) bis zur nächsten Grundstücksgrenze über genügend Freiraum um zum einem den Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht zu gefährden und zum anderem für die Aufnahme des Abfallbehälters mittels einem Seitenladers, welcher die Behälter mit einer seitlichen Kippvorrichtung und mit einem entsprechendem Kippadius seitlich ins Fahrzeug entleert.

5. Stichstraßen, Sackgassen u. ä.

Gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43/44 ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in der Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

- a. Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge: 23,60m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25m nicht geeignet ist.

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

Unter konkret abzustimmenden Umständen ist es auch hilfreich, die Abfallsammelbehälter nur auf einer Straßenseite zur Entleerung bereitzustellen.

6. Privatstraßen

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

7. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen, zum Beispiel wegen:

- Fehlender oder nicht ausreichender Wendeanlagen
- Zu geringer Fahrbahnbreite oder Höhe
- Zu geringer Traglast usw.

müssen für die Abfallbehälter (Restabfall, Bioabfall, Altpapier (240 l MGB), Leichtverpackungen (gelbe Tonne – 240 l MBG)) der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- a. Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- b. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen sind.
- c. Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

- d. Die Sammelplätze müssen vom Abfallentsorgungsfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problem- und gefahrlos möglich ist.
- e. Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises abzustimmen.
- f. Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort

8. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Sreäßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu kann es erforderlich sein, dass die Behältnisse mit einer Anschrift der Nutzer temporär gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der HAW mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort

Wir empfehlen eine Bürgerinformation zu erstellen.

Diese ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der HAW zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Abfallentsorgungsfahrzeuge oder Abfallsammelfahrzeuge sind in ihre Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgende Voraussetzungen:

- a. Eine feste, d.h. bis 26.000Kg belastbare Fahrban.
- b. Da die Abfallentsorgungsfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z.B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder – senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- c. Durch den langen Überhang müssen Senken und Erhöhungen so geplant werden, dass das Fahrzeug nicht mit dem Heckteil aufsetzen kann.
- d. Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m ist zu gewährleisten.
- e. Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

Stimmen Sie sich mit uns im Vorfeld ab und benennen uns Ihre Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen oder bei Problemen während der Umsetzung der Abfallentsorgung im Baustellenbereich.

9. Ansprechpartner bei der HAW zu Rückfragen:

a. Frau Nadja Krone

Tel.: 03321 746215

Mobil: 0151 40801207

Email: nadja.krone@alba.info

b. Herr Björn Krasnowski

Tel.: 03321 746259

Fax: 03321 746229

Mobil: 0170 9247393

Email: bjoern.krasnowski@alba.info

10. Hinweis

Dieses Informationsschreiben ist von der HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft erstellt und besitzt keinen Rechtscharakter oder als eine ähnlich verbindliche rechtliche Norm oder Grundlage.

Bei entsprechenden Situationen muss immer der Fahrzeugführer gemäß Straßenverkehrsordnung über die gefahrlose Befahrung der Straße des Weges entscheiden.

HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

Schwanebecker Weg 4

14641 Nauen

Tel.: 03321 746 20

Fax: 03321 746 229

Email: Dispo-HAW@alba.info

Internet: www.haw-mbh.de

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH
Ketziner Straße 26
14641 Nauen

**Flächennutzungsplanänderung zu B-Plan "Gewerbegebiet Börnicke", Nauen
Portalnummer: 671086**

Ihre Projektbezeichnung: Flächennutzungsplanänderung zu B-Plan "Gewerbegebiet Börnicke", Nauen

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
29.07.2025

Unser Zeichen
ADB

Ansprechpartner/in
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen
Flächennutzungsplanänderung zu
B-Plan "Gewerbegebiet Börnicke",
Nauen

Ihre Nachricht vom
29.07.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandendorpe

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH

Ketziner Straße 26
14641 Nauen

DNS:NET Leitungsauskunft
leitungsauskunft@dns-net.de
Tel.: 0800-10-12-858
www.dns-net.de

29.07.2025

Portalnummer 671086
Ihr Schreiben vom 29.07.2025

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.
Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.
Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1



E.DIS Netz GmbH, Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee

IGF mbH
Geschwister-Scholl-Str. 53
14471 Potsdam

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Börnicke", Nauen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstenden,

hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Flächen-nutzungsplanes.

Da keine Belange der E.DIS Netz GmbH durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Als Anlage übersenden wir Ihnen daher Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eventuell notwendige Umverlegungen / Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Für die Erschließung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie ist voraussichtlich der Ausbau unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Details zu Art und Umfang des benötigten Netzausbaues können erst nach Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen im Zuge der Erschließungsplanung festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH


Klaus-Dieter Koppe


Liu Shu

E.DIS Netz GmbH
Finkenkruger Straße 51-53
14612 Falkensee
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Klaus-Dieter Koppe
Bau/Betrieb Fläming-Mittelmark

T 0 33 22-2 80-2 15
F 0 33 22-2 80-2 02
M 01 73-2 69 71 58

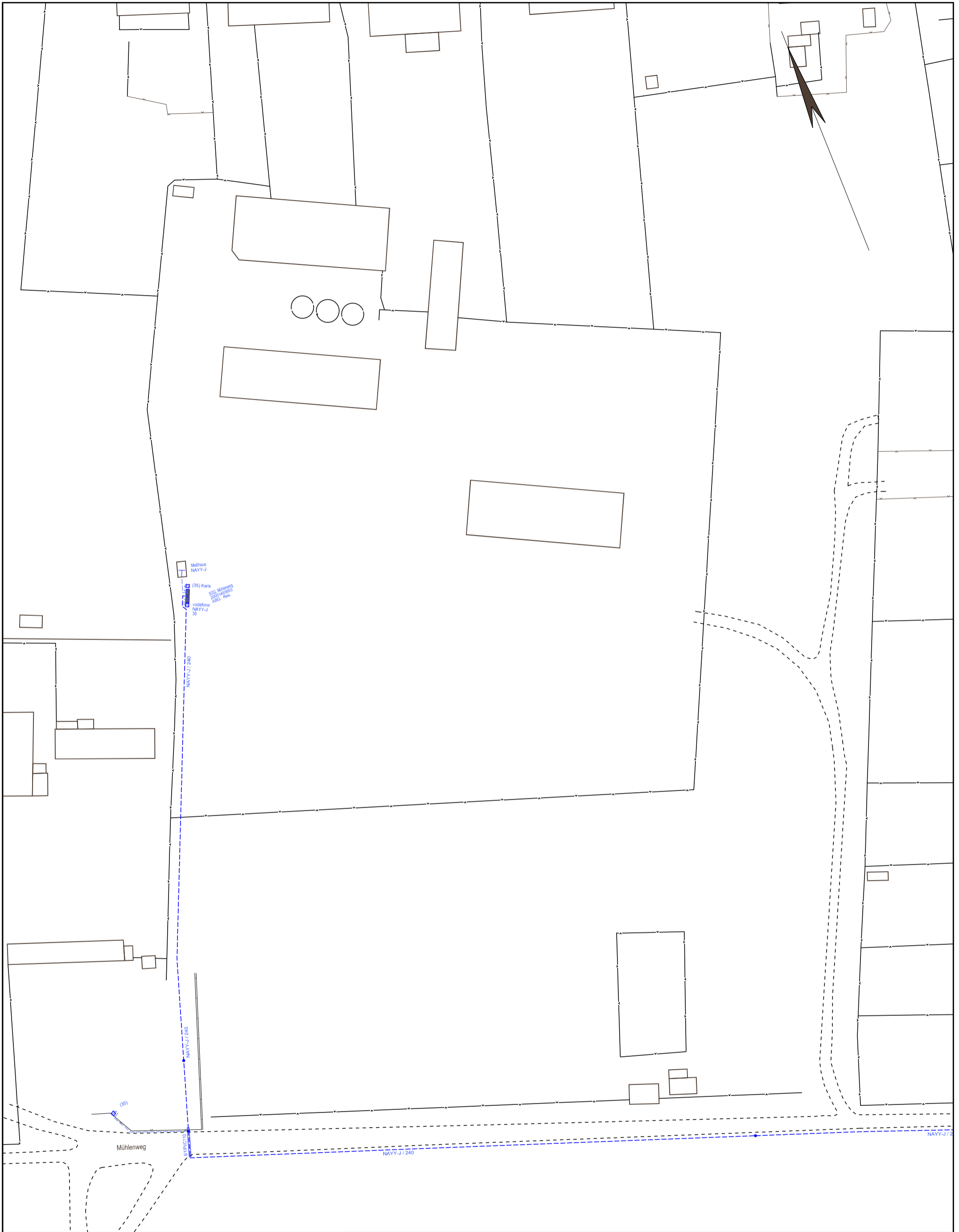
klaus-dieter.koppe@e-dis.de
Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum
4. August 2025

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160
Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
UST-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Hanjo Doring



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1000

Kartenname: 3360-5838A12
 Ausgabenr.: 7655278
 Abteilung: NAT

Ausgabedatum: 04.08.2025
 gedruckt durch: k5984

- Farblgende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Nauen / Börnicke
 Strasse:
 Bemerkungen:



NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH

Ketziner Straße 26
14641 Nauen

- **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg
- **NBB C-NN-D**
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
Telefon 030 81876-2740
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

Berlin, 29.07.2025

Unser Zeichen: 2025-018906_O, Portalnummer 671086
Ihr Schreiben vom 29.07.2025 mit Zeichen Flächennutzungsplanänderung zu B-Plan
"Gewerbegebiet Börnicke", Nauen

Zur Maßnahme Nauen, Nauener Chaussee 15 - Flächennutzungsplanänderung zu
B-Plan "Gewerbegebiet Börnicke", Nauen

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen





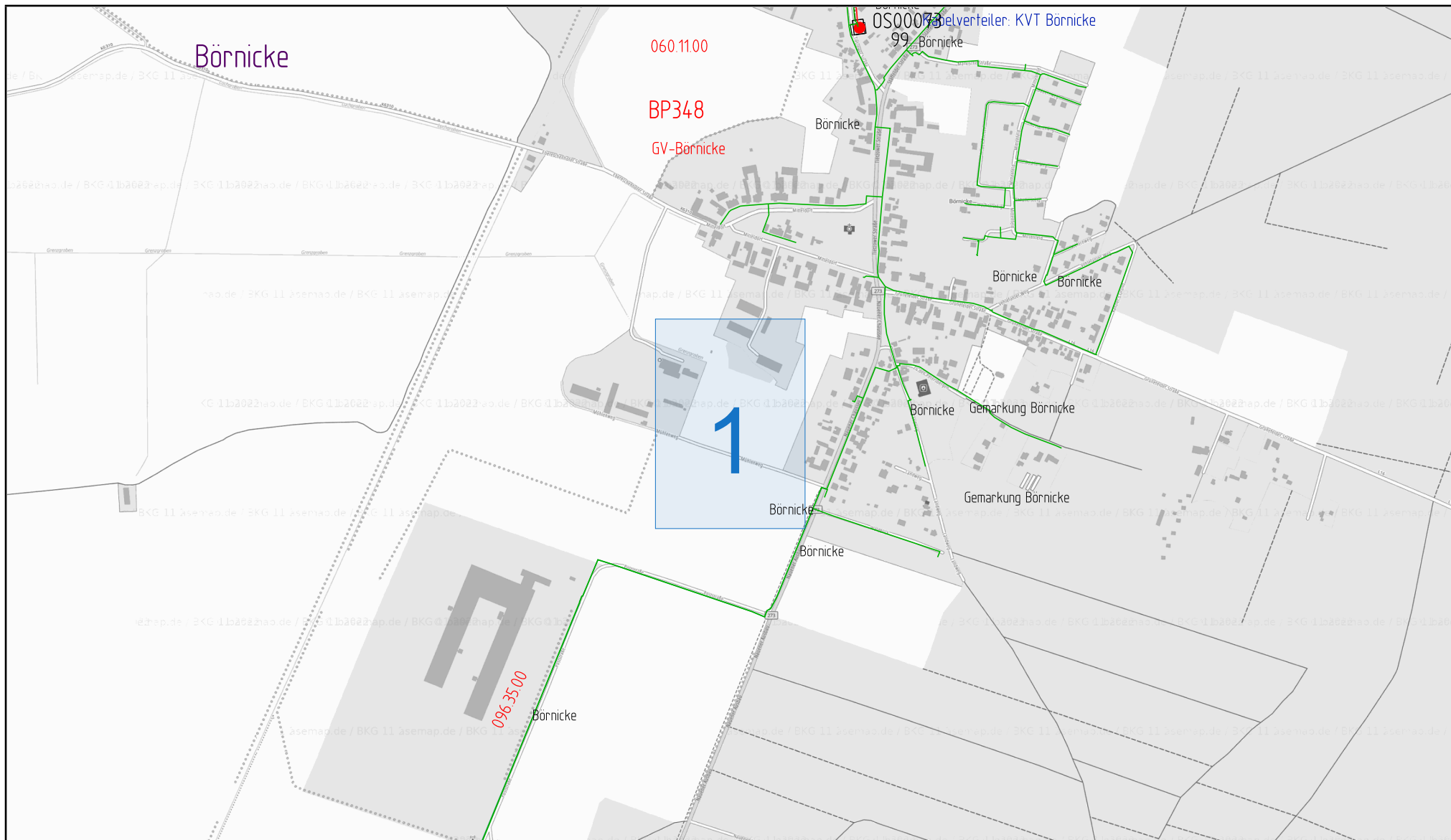
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG



Anlagen:

Legende

Plan (Maßstab 1:10000)

Plan (Maßstab 1:500)








			 NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG
	Ort/Transportleitung: Nauen Sparte: Ferngas, Gas		
Maßstab: 1:10000 DIN A4	Plannr.: Seite:	Straße: Nauener Chaussee 15 -	Firma: NBB
	Erstellt von: SYSTEM		Erstellt am: 29.7.2025
Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten			





Signaturenkatalog

Betriebsmittel Gas










Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		




Sonstige Symbole/Beschriftungen

200St	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station	SPf 	Schilderpfahl
	Gasleuchte	D1.0	Deckungsangabe in [m]









Signaturenkatalog Betriebsmittel Strom NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	0,4 kV Erdkabel		20 kV Erdkabel
	0,4 kV Erdkabel stillgelegt		20 kV Erdkabel stillgelegt
	Freileitung		Erdung
	Freileitung stillgelegt		Leitungsabschnitt in Planung
	E-Ladesäule		

Signaturenkatalog Betriebsmittel Trinkwasser NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Leitungsabschnitt in Betrieb		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Leitungsabschnitt in Planung		

Signaturenkatalog Betriebsmittel Fernwärme NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Leitungsabschnitt Vorlauf in Betrieb		Reduzierung Vorlauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt Rücklauf in Betrieb		Reduzierung Rücklauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt stillgelegt		Reduzierung stillgelegt
	Leitungsabschnitt Kanal		Leitungsabschnitt in Planung

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH
Ketziner Straße 26
14641 Nauen

Antrags-Nr. 671086

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: 02151 – 85 21 16
Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 29.07.2025

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Flächennutzungsplanänderung zu B-Plan "Gewerbegebiet Börnicke", Nauen

Lokation: Nauen, Nauener Chaussee 15

Sehr geehrte Frau Paschke-Carstensen,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

IGF - Ingenieures. Falkenrehde mbH
Ketziner Straße 26
14641 Nauen

Geretsried, 29.07.2025
Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze
Blumenstraße 5
82538 Geretsried
Fon 0341 44641-815
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [671086]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH